

Regierungsrat

Rathaus/Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Herr Bundesrat
Hans-Rudolf Merz
Vorsteher des Eidg.
Finanzdepartements
Bernerhof
3003 Bern

24. Februar 2009

Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes; Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 20. November 2008

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 20. November 2008 unterbreiten Sie uns eine Vernehmlassungsvorlage über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes zur Stellungnahme. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit dazu gerne wahr.

Die Vorlage geht zurück auf eine Motion von Nationalrat Boris Banga, der die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes in Anlehnung an die Befreiung des Soldes für Militär- und Schutzdienst und des Taschengeldes für Zivildienst forderte. Eine Gleichbehandlung erscheint allein schon aufgrund der völlig unterschiedlichen Beträge problematisch. Wie bekannt ist und auch im erläuternden Bericht ausgeführt wird, beläuft sich der Militärsold je nach Dienstgrad auf Fr. 4.— bis maximal Fr. 30.— pro Tag (Sold und Taschengeld für Schutz- und Zivildienst bewegen sich im ähnlichen Rahmen). Beim Feuerwehrsold besteht eine grosse Vielfalt, doch kann generell von Beträgen zwischen Fr. 15.— bis Fr. 40.— **pro Stunde** ausgegangen werden. Angesichts dieser ins Gewicht fallenden Differenzen und angesichts des Umstandes, dass für Feuerwehrdienst neben dem Sold für Übungen und Ernstfalleinsätze noch weitere Entschädigungen ausgerichtet werden, ist grosse Zurückhaltung geboten bei der Steuerbefreiung der Entgelte für den Feuerwehrdienst. Insbesondere sind Anschlussbegehren zu vermeiden. Mit ähnlicher Begründung könnte nämlich auch die Steuerbefreiung anderer Entgelte für nebenamtliche öffentliche Tätigkeit (Milizbehörden) verlangt werden. Sogar der Wunsch, sämtliche Entschädigungen für Nebentätigkeiten, die teilweise ehrenamtlich geleistet und nicht voll oder nicht marktkonform abgegolten werden, von der Steuer zu befreien, liesse sich ähnlich begründen. Auch wenn es sich selten um bedeutende Beträge handelt, würde damit einer Erosion des Steuersubstrates Vorschub geleistet, die nicht hingenommen werden darf.

Weil in der Schweiz eine uneinheitliche Praxis geübt wird und weil das Thema eine gewisse politische Brisanz aufweist, kann der gesetzgeberische Handlungsbedarf nicht negiert werden. Für die gesetzliche Regelung lehnen wir unter den vorne genannten Prämissen eine offene Formulierung ab.

Eine solche löst das Problem kaum, sondern schiebt es auf die rechtsanwendenden Behörden ab, was Erfahrungen in unserem Kanton bestätigen. Deshalb bevorzugen wir eine Lösung mit einer einschränkenden Definition des Feuerwehrosoldes. Allerdings stellen wir die Frage, ob dabei nicht eine positive Begriffsbeschreibung des Feuerwehrosoldes im Gesetz, verbunden mit einer betragsmässigen Begrenzung (für die direkte Bundessteuer), genügt. Wenn die Bestimmung noch um einen Negativkatalog ergänzt wird, trägt dies kaum zu einer besseren Lesbarkeit und zum besseren Verständnis bei. Das heisst aber nicht, dass wir eine negative Abgrenzung des Feuerwehrosoldes ablehnen. Als Bestandteil der Materialien wird sie zur wertvollen Auslegungshilfe bei der Rechtsanwendung. Ausserdem schlagen wir für die direkte Bundessteuer eine betragsmässige Begrenzung von Fr. 2'000.-- pro Jahr vor, mit der echte Soldzahlungen in aller Regel befreit würden, die Steuerbefreiung von Vergütungen, die nicht Sold darstellen, hingegen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die Festlegung eines bestimmten Steuerfreibetrages im Steuerharmonisierungsgesetz lehnen wir indessen ab, da sich dieses Gesetz auf die formelle Harmonisierung zu beschränken hat, wovon die Steuerfreibeträge ausgenommen sind (Art. 129 Abs. 2 BV). Dabei kann der für die direkte Bundessteuer vorgeschlagene Betrag den Kantonen durchaus als Richtschnur für den Freibetrag dienen, den sie in eigener Kompetenz festlegen. Entsprechend regen wir folgende Formulierungen an:

Art. 24 DBG:

Steuerfrei sind:

- f) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst, ausserdem bis zum Betrag 2'000 Franken der Sold für Milizfeuerwehrleute für Übungen und Ernstfalleinsätze;

Art. 7 Abs. 4 StHG:

Steuerfrei sind nur:

- h) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst, ausserdem der Sold für Milizfeuerwehrleute für Übungen und Ernstfalleinsätze bis zu einem vom kantonalen Recht zu bestimmenden Betrag;

Abschliessend geben wir unserer Hoffnung Ausdruck, dass Sie unsere Eingabe bei der Überarbeitung der Vorlage gebührend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Klaus Fischer
Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber

